

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Region Westliches Westfalen

Satzung

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Region Westliches Westfalen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebiet, Name und Sitz
§ 2	Aufgaben der Region Westliches Westfalen
§ 3	Organe der Region Westliches Westfalen
§ 4	Regionalkonferenz
§ 5	Außerordentliche Regionalkonferenz
§ 6	Regionalausschuss
§ 7	Regionalvorstand
§ 8	Arbeitsgemeinschaften
§ 9	Satzungsänderung
§ 10	Inkrafttreten

Die Region Westliches Westfalen der SPD gibt sich aufgrund des § 9 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD und des § 14 der Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen folgende Satzung:

§ 1 Gebiet, Name und Sitz

1. Die Region Westliches Westfalen der SPD umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster.
2. Sie führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Region Westliches Westfalen.
3. Ihr Sitz ist Dortmund.

§ 2 Aufgaben der Region Westliches Westfalen

Zu den Aufgaben der Region Westliches Westfalen gehören insbesondere

- die Arbeit des Landesverbandes zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Unterbezirke anzuregen, zu fördern und zu koordinieren
- die Unterbezirke, Arbeitsgemeinschaften und Projekte auf der Regionalebene bei der Leistung ihrer politischen Arbeit zu unterstützen
- die politischen Zielsetzungen und Vorstellungen auf der regionalen Ebene zu erarbeiten und zu vertreten
- den regionalen Interessensausgleich zu organisieren

- die Vorschläge für die Listen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes NRW und zu den Landschaftsverbänden zu erarbeiten sowie die Entscheidung über die Listenvorschläge zu den Regionalräten
- die Arbeit in den Regionalräten mit der regionalen Arbeit der Partei zu koordinieren und zu unterstützen
- den regionalen Meinungs austausch zwischen Kommunal- und Kreistags-, Regionalrats- und Landschaftsverbandsfraktionen und der Landes-, Bundes- und Europapolitik in themenorientierten Schwerpunkten zu organisieren
- in der Mitgliedergewinnung und Nachwuchsförderung Unterbezirke und Fraktionen zu unterstützen
- Angebote zur politischen Bildung und Qualifizierung von Funktionären und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger anzubieten
- Kontakte zu Vereinen, Gewerkschaften, Verbänden und Kirchen in der Region zu pflegen

§ 3 Organe der Region Westliches Westfalen

Organe der Region sind die Regionalkonferenz, der Regionalausschuss und der Regionalvorstand.

§ 4 Regionalkonferenz

1. Die Regionalkonferenz ist das höchste Organ der Region. Sie setzt sich zusammen aus:
 - 200 von den Unterbezirken der Region gewählten Delegierten
(Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl in den Unterbezirken, für die in dem vorausgegangenen Geschäftsjahr Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind.)
 - den Mitgliedern des Regionalvorstandes
2. Mit beratender Stimme gehören der Regionalkonferenz die Mitglieder des Regionalausschusses gemäß § 6, Ziffer 2 und 3 an:
3. Die Regionalkonferenz hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Regionalvorstandes und des Regionalausschusses
 - Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen
4. Zur Regionalkonferenz sind antragsberechtigt:
 - alle Unterbezirke, Stadtverbände, Stadtbezirke und Ortsvereine der SPD in der Region Westliches Westfalen
 - der Regionalvorstand
 - der Regionalausschuss
 - die Arbeitsgemeinschaften auf Regionalebene
5. Anträge an die Regionalkonferenz müssen spätestens sechs Wochen vor der Konferenz der Regionalgeschäftsstelle vorliegen. Die Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Konferenz allen Delegierten und beratenden Mitgliedern mit dem Votum der Antragskommission zuzusenden.
6. Anträge aus der Mitte der Regionalkonferenz (Initiativanträge) sind zulässig, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern aus vier Unterbezirken der Konferenz durch Unterschrift unterstützt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
7. Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Bei Listenwahl findet § 8 (2) der Wahlordnung Anwendung.

8. Die Regionalkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich sowie bei besonderem Bedarf. Eine ordentliche Regionalkonferenz wählt regelmäßig alle zwei Jahre die Mitglieder des Regionalvorstandes. Sie ist vom Regionalvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5 Außerordentliche Regionalkonferenz

1. Eine außerordentliche Regionalkonferenz ist durchzuführen auf:
 - Beschluss der Regionalkonferenz
 - Beschluss des Regionalausschusses
 - Beschluss des Regionalvorstandes
 - Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirke der Region
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Regionalkonferenz muss spätestens vier Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Anträge sind zwei Wochen vor der außerordentlichen Regionalkonferenz der Regionalgeschäftsstelle einzureichen, die sie spätestens eine Woche vor der Regionalkonferenz bekannt gibt.
4. Im übrigen gelten für die außerordentliche Regionalkonferenz die Bestimmungen des § 4.

§ 6 Regionalausschuss

1. Der Regionalausschuss ist das höchste politische Organ der Region zwischen den Regionalkonferenzen. Er tagt in der Regel viermal pro Jahr.
2. Der Regionalausschuss besteht - unter Beachtung des § 14 der Satzung des Landesbezirks Nordrhein-Westfalen aus:
 - den Mitgliedern des Regionalvorstandes und
 - 40 Vertreterinnen und Vertreter der Unterbezirke der Region nach Mitgliederstärke. Jeder Unterbezirk hat ein Grundmandat.
3. Dem Regionalausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - die sozialdemokratischen Abgeordneten aus dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag und dem Landtag NRW sowie die Abgeordneten der o.g. Parlamente, die ihren Wahlkreis oder Wohnsitz in der Region haben
 - die sozialdemokratischen Regierungspräsident/inn/en bzw. stellv. Regierungspräsident/inn/en aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster
 - die Mitglieder aus übergeordneten Parteigremien
 - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der Region
 - die Vorsitzenden der SPD-Gruppe in den Regionalräten
 - der/die Regionalgeschäftsführer(in)
 - die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unterbezirke
4. Der Regionalausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen. Der/ die Vorsitzende ist im Benehmen mit dem Regionalvorstand für die Einladung des Regionalausschusses verantwortlich. Sie soll unter Angabe der Tagesordnung nicht später als 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.

5. Zu den Aufgaben des Regionalausschusses gehören u.a. die
 - Erarbeitung des regionalen Listenvorschlags für die Europawahl an die Bundesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Bundesliste
 - Erarbeitung der regionalen Listenvorschläge für die Bundestags- und Landtagswahlen an die Landesdelegiertenkonferenzen zur Aufstellung der Landeslisten
 - Erarbeitung der Personalvorschläge für die Listen zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - Entscheidung über die Listen zu den Regionalräten
 - Beschlussfassung über den regionalen Vorschlag zur Wahl der Mitglieder des Parteirates auf Bundesebene

§ 7 Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - 3 Stellvertreter(inne)n
 - 7 Beisitzer/innen
 - der/die Vorsitzende des Regionalausschusses mit beratender Stimme
 - der/die Regionalgeschäftsführer/in mit beratender Stimme
 - den Vorsitzenden der in der Region bestehenden Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme

Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Beauftragte/n für die Finanzangelegenheiten des Regionalverbandes.
2. Der Regionalvorstand führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes und vertritt die Region Westliches Westfalen.
3. Er ist zuständig für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Regionalkonferenz und des Regionalausschusses.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften

1. Auf Ebene der Region Westliches Westfalen können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
2. Für die Tätigkeit gelten die vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) sowie die Satzung des SPD-Landesverbandes NRW (§ 16 Landessatzung).

§ 9 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur von einer ordentlichen Regionalkonferenz mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung können nur schriftlich und innerhalb der Antragsfrist gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.04.2002 in Kraft.